

Vorwort

Wenn „das Parlament in eigener Sache entscheidet“, ermangelt das Gesetzgebungsverfahren „regelmäßig des korrigierenden Elements gegenläufiger politischer Interessen.“ Dann verlangt „das demokratische und rechtsstaatliche Prinzip (Art. 20 Grundgesetz), dass der gesamte Willensbildungsprozess für den Bürger durchschaubar ist und das Ergebnis vor den Augen der Öffentlichkeit beschlossen wird. Denn dies ist die einzige wirksame Kontrolle.“ So hat das Bundesverfassungsgericht im Diätenurteil von 1975 und im Parteienfinanzierungsurteil von 1992 formuliert. Dazu gibt es inzwischen ein umfangreiches fach- und populärwissenschaftliches Schrifttum.

Zu kurz aber kommt in Rechtsprechung und Literatur immer noch, dass die Probleme nicht nur die Entscheidungen über Diäten und Parteienfinanzierung betreffen. Auch bei der gezielten Schwächung der öffentlichen Kontrolle, also des „einzig wirksamen“ Gegengewichts, handeln die Parlamente in eigener Sache und beschreiten dabei mannigfache Wege. So versuchen sie, die Öffentlichkeit mit Blitzgesetzen zu überrumpeln, um sich auch unbegründbare Privilegien zu bewilligen und Kritik schon im Keim zu ersticken.

Genau derartige Aktionen hatte ich in meinem Buch *Die Hebel der Macht und wer sie bedient* bereits auf der ersten Seite beschrieben. Kaum war das Buch im Februar 2017 erschienen, lieferten die Landtage von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz passendes Anschauungsmaterial. Triebfeder solcher Gesetze ist die Angst der Volksvertreter vor dem Volk, und diese Angst treibt auch sonst merkwürdige Blüten.

Viele offene Fragen werden tabuisiert:

- Ob die hohen verschleierte Zusatzeinkommen von Abgeordneten, die die staatliche Altersversorgung darstellt, nicht zu großzügig sind; sie wollte man in Baden-Württemberg gerade wieder einführen, und an ihrem gewaltigen wirtschaftlichen Wert ist vor Jahren die in Rheinland-Pfalz geplante Reform gescheitert.
- Ob die voll alimentierten Landtagsabgeordneten in den Flächenländern nicht in Wahrheit eine bloße Teilzeittätigkeit ausüben.
- Ob Landtagsabgeordnete wirklich selbst über ihre Bezüge entscheiden müssen, obwohl in den Ländern mit der Volksgesetzgebung ein alternatives Gesetzgebungsverfahren zur Verfügung steht.
- Ob manche Zahlungen, wie die für Mitarbeiter von Abgeordneten, nicht in Wahrheit auch den jeweiligen Parteien zugute kommen und damit die für die staatliche Parteienfinanzierung geltenden Obergrenzen unterlaufen werden.
- Ob es wirklich den betroffenen Parlamenten überlassen bleiben kann, sich ihre „unabhängigen und sachverständigen“ Gutachter auszuwählen.

Alle diese Probleme zeigen sich geradezu „beispielhaft“ an den Blitzgesetzen im Südwesten, die damit als pars pro toto das gesamte Themenspektrum widerspiegeln. Auch deshalb war eine sorgfältige, den fachlichen Anforderungen genügende Analyse dieser Gesetze – unter Einbeziehung vor allem der im Anhang wiedergegebenen Materialien und der Verfassungsrechtsprechung – geboten. Zugleich aber suchen die Kapitel A. und D. sowie die Zusammenfassungen der Kapitel B. und C. die Probleme allgemein verständlich auf den Punkt zu bringen.

Sehr zu danken habe ich Prof. Dr. Christian Pestalozza (Freie Universität Berlin) für die Durchsicht des Textes und konstruktive Kritik, Dipl.-Volkswirt Andrei Kiraly für Hilfe bei der Recherche und der Auswertung der Zahlenreihen sowie Reiner Unterberg von der Firma FPC GmbH für versicherungsmathematische Berechnungen in Rheinland-Pfalz.

Speyer, im Juli 2017

Hans Herbert von Arnim

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung: Selbstversorgung im Handstreich – Blitzgesetze in Serie	11
B. Der baden-württembergische Diätencoup	16
I. Zwei Diätengesetze auf einmal	16
II. Vorgeschobene Begründungen, unangemessene Erhöhungen: Kritik der einzelnen Teile der Änderungsgesetze	18
1. Zu hohe Entschädigung	18
a) Die Diätengesetze von 2008, 2010 und 2011	18
b) Die Wiedereinführung der staatlichen Altersversorgung – Ein Wortbruch	19
c) Nachgeschobene Begründungsversuche	21
aa) Vergleich von Pro-Kopf-Kosten? – Nicht stichhaltig!	21
bb) Vergleich mit anderen Bundesländern? – Hochschaukeln!	21
cc) Abdeckung erhöhten Risikos? – Inexistent!	22
dd) Ausgleich für Inkompatibilität? – Sinnwidrig!	23
ee) Unredliche Argumentation: Stochs Märchenstunde	23
ff) Teilzeitabgeordnete – Das Tabu aufbrechen!	24
2. Privilegierte Altersversorgung	26
3. Willkürlich erhöhte Kostenpauschalen	27
a) Die Erhöhung der allgemeinen Kostenpauschale – Eine verdeckte Einkommenserhöhung	27
b) Die Erhöhung der Sonder-Kostenpauschalen – Sachlich ebenfalls nicht gerechtfertigt	29
c) Die unbegründeten Erhöhungen – Verfassungswidrig	29
4. Indirekte Parteienfinanzierung oder Schaffung reiner Versorgungspos- ten? – Das nahezu verdoppelte Budget für Mitarbeiter sowie Werk- und Dienstleistungen	30
a) Die Fast-Verdoppelung – Schiere Willkür: Verfassungswidrig	30
b) Ohne Kontrolle – Dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet	32
III. Ignorieren, missachten, verschleppen: Weitere problematische (Nicht-)Re- gelungen des Abgeordnetengesetzes	33
1. Fragwürdige Extragehälter: Funktionszulagen	33
a) Verfassungswidrige Regelungen	33
b) Politisch fraglich: Die Versorgung von Funktionsträgern	37

2. Publikation der Höhe der privaten Einnahmen? – Fehlanzeige!	38
3. Gewaltenteilung: Quo vadis? – Regierungsmitglieder als Abgeordnete ..	38
IV. Cui bono? – Wer von dem Coup profitiert	40
1. Ein Projekt der Grünen?	40
2. Lottogewinn für grüne Spitzenfunktionäre	40
V. Überstürzt, heimlich, in eigener Sache: Kritik des Gesetzgebungsverfahrens	41
1. Müssen Abgeordnete über ihre eigenen Gehälter entscheiden? – Ein Vorwand! Die Möglichkeiten von Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid	41
2. Schnellverfahren unter Aufhebung der Fristen und fast ohne Debatte ...	43
3. Dreifach verfassungswidrig	44
a) Mangelnde Öffentlichkeitskontrolle	44
b) Fehlende Begründung und evidente Unrichtigkeit	46
c) Ausfertigung der Gesetze: unzulässig	48
4. Politische Verantwortung	49
a) Für den Schnellschuss	49
b) Für das Für-dumm-Verkaufen der Bürger durch ungerechtfertigtes Verschieben nach den Wahlen – mit Hilfe einer Kommission	49
VI. Zusammenfassung von Kap. B.: Willkür und Maßlosigkeit – Ein Diätencoup unter Missachtung von Recht und Gesetz	50
C. Der rheinland-pfälzische Diätencoup	55
I. Die Erhöhung der Entschädigung um 1.000 Euro: beruht auf einer groben Fälschung	55
1. Die Neuregelung	55
2. Die (Schein-)Begründung für die Erhöhung: Das Grundgehalt als Maßstab	56
a) Im Gesetzentwurf	56
b) In der Landtagsdebatte	58
3. Nullrunden als Ursache für das angebliche Zurückbleiben der Entschädigung?	59
4. In Wahrheit: kein Nachholbedarf für die Abgeordnetenentschädigung ..	59
5. Diätenerhöhung von A 15- auf A 16-Niveau: erschwindelt	61
6. Die Fälschung weiß waschen: ein untauglicher Versuch des Landtagspräsidenten mithilfe des Wissenschaftlichen Dienstes	62
II. Bezüge von Bürgermeistern: kein Maßstab	64
III. Altersversorgung	65
1. Die bisherige Regelung	65
2. Erhöhung der Versorgung um 17,5 Prozent	67
a) Achtmal mehr als Rentenversicherte	67

b) Wirtschaftlicher Wert der Versorgungserhöhung: 158.000 Euro	67
c) Gesamtwert der Versorgung: rund eine Million Euro	68
d) Warum die Reform von 2005 abgeblasen wurde	68
e) Monatliche Entschädigung von 12.500 Euro	69
f) Ehemalige Abgeordnete und deren Hinterbliebene: auch sie profitieren	69
g) Auch Regierungsmitglieder und pensionierte Beamte profitieren	69
3. Altersversorgung: verfassungswidrig	70
IV. Erhöhung der Mittel für Abgeordnetenmitarbeiter und Fraktionen: willkürlich gegriffen	71
1. Abgeordnetenmitarbeiter	71
2. Fraktionen	71
3. Verfassungswidrige Funktionszulagen	72
V. Beseitigung von Kontrollen	74
1. Erhöhung nach der Wahl	74
2. Blitzgesetz des politischen Kartells	74
3. Wirksame Kontrolle durch die AfD?	75
4. Dynamisierung der Entschädigung: verfassungswidrig	75
5. Abschieben der Fraktionsmittel in den Haushaltsplan: verfassungswidrig	76
VI. Das Gesetzgebungsverfahren: verfassungswidrig	77
VII. Wer trägt die Verantwortung für die Täuschung? Wer hat sie ausgeheckt? Wer hat davon gewusst?	78
VIII. Volksinitiative	79
IX. Zusammenfassung von Kap. C.	80
D. Schluss: Ausschaltung aller Kontrollen	84
Anhang	87
I. Anlage 1–5: Baden-Württemberg	89
II. Anlage 6–10: Rheinland-Pfalz	125
Sachwortregister	143